

Jobcenter Märkischer Kreis

Friedrichstr 59-61
58636 Iserlohn

Kundennummer: 355D096363
BG-Nummer:

Frau
Elena Thanos

Sporenstr. 22
58644 Iserlohn

Name: Herr Mertens
Telefon: +49 (2371) 905886
Erstellt am: 15.02.2013

Eingliederungsvereinbarung

zwischen	Frau Elena Thanos
und	Jobcenter Märkischer Kreis
gültig bis	31.08.2013 soweit zwischenzeitlich nichts anderes vereinbart wird

Ziel(e)	Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung .
----------------	--

1. Ihr Träger für Grundsicherung Jobcenter Märkischer Kreis unterstützt Sie mit folgenden Leistungen zur Eingliederung

Möglichkeit zur Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung ab 18.02.2013 bzw. 01.03.2013 über einen Zeitraum 6 Monaten bei SAT Attack GmbH Corunnastr. 24 58636 Iserlohn anschließender Übernahme in Ausbildung

2. Bemühungen von Frau Elena Thanos zur Eingliederung in Arbeit

Frau Thanos verpflichtet sich auch während der EQ alle Möglichkeiten zur Bewerbung um eine betriebliche Berufsausbildungsstelle zu nutzen, sich auf alle Vermittlungsangebote der Agentur für Arbeit und des Jobcenters MK unmittelbar d.h. innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Vermittlungsvorschläge zu bewerben.

Sie verpflichtet sich dem Arbeitsvermittler spätestens nach 15 Tagen mitzuteilen, ob eine Bewerbung erfolgt ist oder der Gründe dafür, dass dies ggf. nicht geschehen ist. **Diese Mitteilung erfolgt schriftlich oder per E-Mail.**

Außerdem verpflichtet sie sich geeignete Nachweise über Eigenbemühungen bis zum jeweils 5. des Folgemonats monatlich vorzulegen und alle Veränderungen, die für die Vermittlung einer Berufsausbildungsstelle von Bedeutung sind unmittelbar mitzuteilen.

Für Termine bei der Ausbildungsvermittlung Jobcenters MK während der Schul -oder Arbeitszeiten, ist die Einladung rechtzeitig dem/der Klassenlehrer/in bzw. dem Arbeitgeber vorzulegen. Sollte aus einem wichtigen Grund ein Termin nicht eingehalten werden können, ist eine rechtzeitige Benachrichtigung der Ausbildungsvermittlung erforderlich.

Halten Sie sich innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches auf, muss sichergestellt sein, dass Sie persönlich an jedem Werktag an Ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unter der von Ihnen benannten Anschrift (Wohnung) durch Briefpost erreichbar sind.

Zum zeit- und ortsnahen Bereich gehören für Sie alle Orte in der Umgebung Ihres Grundsicherungsträgers, von denen Sie in der Lage sind, Vorsprachen täglich wahrzunehmen.

Sie sind verpflichtet, Änderungen (z.B. Krankheit, Arbeitsaufnahme, Umzug) unverzüglich mitzuteilen und bei einer Ortsabwesenheit (Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches) vorab die Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners einzuholen.

Bei einer nicht genehmigten Ortsabwesenheit entfällt der Anspruch auf Arbeitslosengeld II, auch bei nachträglichem Bekanntwerden. Eine nachträgliche Genehmigung ist im begründeten Einzelfall möglich. Wird ein genehmigter auswärtiger Aufenthalt unerlaubt verlängert, besteht ab dem ersten Tag der unerlaubten Ortsabwesenheit kein Anspruch auf Leistungen. Weitere Informationen finden Sie in Kapitel "Urlaub" des Merkblatts "Arbeitslosengeld II / Sozialgeld".

Sofern Sie
eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben oder
mit einer Arbeitsgelegenheit (§ 16d SGB II) gefördert werden oder
eine Beschäftigung, die mit einem Beschäftigungszuschuss (§16e SGB II) an Ihren Arbeitgeber
gefördert ist, ausüben oder
mit einer Maßnahme zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt gefördert werden

ist eine vorherige Zustimmung Ihres persönlichen Ansprechpartners bei Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches (Ortsabwesenheit) nicht erforderlich. Bitte setzen Sie jedoch Ihren persönlichen Ansprechpartner über Ihre Ortsabwesenheit in Kenntnis.

Diese Eingliederungsvereinbarung behält grundsätzlich solange ihre Gültigkeit, solange Sie hilfebedürftig sind. Entfällt Ihre Hilfebedürftigkeit sind weder Sie noch der Träger der Grundsicherung an die aufgeführten Rechte und Pflichten weiter gebunden. Wird im Einzelfall von diesem Grundsatz abgewichen, so wird dies oben unter Leistungen des Grundsicherungsträgers gesondert vereinbart.

Sollte aufgrund von wesentlichen Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen eine Anpassung der vereinbarten Maßnahmen und Pflichten erforderlich sein, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass eine Abänderung dieser Eingliederungsvereinbarung erfolgen wird. Das gleiche gilt, wenn sich herausstellt, dass das Ziel Ihrer Integration in den Arbeitsmarkt nur aufgrund von Anpassungen und Änderungen der Vereinbarung erreicht, bzw. beschleunigt werden kann.

Rechtsfolgenbelehrung:

Die §§ 31 bis 31b Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sehen bei Verstößen gegen die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten Leistungsminderungen vor. Das Arbeitslosengeld II kann danach - auch mehrfach nacheinander - gemindert werden oder vollständig entfallen.

Bei einem erstmaligen Verstoß gegen die vereinbarten Eingliederungsbemühungen wird das Arbeitslosengeld II auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II) beschränkt. Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden dann in der Regel direkt an den Vermieter oder einen sonstigen Empfangsberechtigten gezahlt. Bei einer wiederholten Pflichtverletzung entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig.

Ihr Arbeitslosengeld II ist zuletzt wegen eines wiederholten Pflichtverstoßes vollständig weggefallen (vgl. Bescheid vom). Daher wird auch jeder weitere Pflichtverstoß (Verstoß gegen eine der Nr. 2. mit Ihnen vereinbarten Bemühungen) den vollständigen Wegfall des Ihnen zustehenden Arbeitslosengeldes II zur Folge haben. Im Falle eines vollständigen Wegfalls des

Fortsetzung der Rechtsfolgebelehrung

Arbeitslosengeldes II werden auch keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt.

Der Wegfall dauert drei Monate (Sanktionszeitraum) und beginnt mit dem Kalendermonat nach Zugang des Sanktionsbescheides. Während dieser Zeit besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe).

Ein wiederholter Pflichtverstoß liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt (Ablauf der Jahresfrist am).

Leistungsminderungen treten nicht ein, wenn Sie einen wichtigen Grund für den Pflichtverstoß darlegen und nachweisen können. Ein nach Ihrer Auffassung wichtiger Grund, der jedoch nach objektiven Maßstäben nicht als solcher anerkannt werden kann, verhindert nicht den Eintritt der Leistungsminderung.

Wichtige Hinweise:

Sanktionszeiträume aufgrund der Verletzung von Meldepflichten und Verstößen gegen vereinbarte Eingliederungsbemühungen können sich überschneiden. In den Überschneidungsmonaten wird der Minderungsbetrag aus der Meldepflichtverletzung von den Leistungen für Unterkunft und Heizung abgesetzt.

Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs können auf Antrag ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbracht werden. Diese sind grundsätzlich zu erbringen, wenn minderjährige Kinder im Haushalt leben. Beachten Sie aber, dass Sie vorrangig Ihr Einkommen und verwertbares Vermögen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einsetzen müssen.

Bei einer Gewährung von Sachleistungen oder geldwerten Leistungen bleibt der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz bestehen.

Erklären Sie sich nachträglich bereit, Ihren Pflichten nachzukommen, kann die im Briefkopf genannte Stelle unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles Leistungen für Unterkunft und Heizung erbringen.

Im Einzelfall kann die Dauer der Sanktion auf 6 Wochen verkürzt werden.

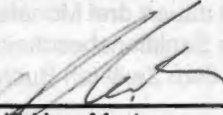
Den vereinbarten Eingliederungsbemühungen müssen Sie auch während eines Sanktionszeitraumes nachkommen, auch wenn Ihr Arbeitslosengeld II wegen einer Pflichtverletzung vollständig weggefallen ist.

Auch die Verpflichtung, sich bei der im Briefkopf genannten Stelle persönlich zu melden oder auf Aufforderung zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, bleibt während des Sanktionszeitraumes bestehen.

Die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften können Sie bei der im Briefkopf genannten Stelle einsehen.

Die Eingliederungsvereinbarung wurde mit mir besprochen. Unklare Punkte und die möglichen Rechtsfolgen wurden erläutert. Ich bin mit den Inhalten der Eingliederungsvereinbarung einverstanden und habe ein Exemplar erhalten. Ich verpflichte mich, die vereinbarten Aktivitäten einzuhalten und beim nächsten Termin über die Ergebnisse zu berichten.

Datum, Unterschrift Elena Thanos
ggf. gesetzliche/r Vertreter/in , nicht-
erwerbsfähige/r Hilfebedürftige/r

15.02.13 
Datum, Unterschrift Herr Mertens
Vertreter/in Jobcenter Märkischer Kreis

SGBII Jobcenter Märkischer Kreis
Friedrichstr 59-61

58636 Iserlohn